

Drei Kapitel erwähnen Lieferungen für das Heer ³⁷²⁾, am ausführlichsten beschäftigt sich c. 64 damit. Den ersten Teil dieses Kapitels haben wir schon im Zusammenhang mit Dopschs Thesen besprochen ³⁷³⁾. Der zweite ordnet an: *Et hoc volumus, ut farina in unoquoque carro ad spensam nostram missa fiat, hoc est duodecim modia de farina; et in quibus vinum ducunt, modia XII ad nostrum modium mittant; et ad unumquodque carrum scutum et lanceam, cucurum et arcum habeant.* Was ist die *spensa regis*? Die für den König und sein engeres Gefolge bestimmte Verpflegung? Das würde eine Auslegung sein, die bedenklich nahe an den Begriff der „Tafelgüter“ herankäme, den wir als für die damalige Zeit nicht zutreffend erkannt haben ³⁷⁴⁾. C. 10 des Aachener Capitulare bietet eine ähnliche Vorschrift, derzufolge die *spensa regis* wie auch die der Bischöfe, Grafen, Äbte und Optimaten auf Karren verladen werden sollte. Damit kann wiederum unmöglich die Verpflegung des Königs und der genannten Würdenträger gemeint sein. Wahrscheinlich war es dem Könige völlig gleichgültig, wie die Großen seines Reiches ihre eigene Verpflegung während der Feldzüge transportieren ließen. Dagegen mußte er Wert auf die ordnungsgemäße Versorgung der Kontingente dieser Herren legen, denn davon hing ihre Kampfkraft ab. Die ganze Anlage des Kapitels zeigt auch, daß keinesfalls an die persönliche Verpflegung gedacht war, denn von den Lebensmitteln geht die Verordnung ohne weiteres auf Gerätschaften, Schanzzeug und Pioniergerät, über, um dann noch Schleudern und ihre Bedienungsmannschaften, sowie den Nachschub von Munition zu behandeln ³⁷⁵⁾. *Spensa* ist also nicht nur Verpflegung, sondern Kriegsbedarf schlechthin; demzufolge wird auch die *spensa nostra* im c. 64 nicht für den persönlichen Bedarf des Königs gedacht gewesen sein. Der Absatz bezieht sich zunächst wohl auf die Verpflegung der Kontingente, die der König als Grundherr selbst ins Feld stellte. Wahrscheinlich hat er aber noch eine weitere Bedeutung.

Aus den verschiedensten Capitularien wissen wir, daß die einzelnen Kontingentherren gehalten waren, bei Beginn eines Feldzuges für drei

³⁷²⁾ cc. 30, 64 u. 68.

³⁷³⁾ Oben S. 357 ff.

³⁷⁴⁾ Oben S. 337.

³⁷⁵⁾ Capit. 1 Nr. 77 c. 10: *Ut regis spensa in carra ducatur, simul episcoporum, comitum, abbatum et optimatum regis: farinam, vinum, baccones et victum abundanter, molas, dolatorias, secures, taretros, fundibulas, et illos homines qui exinde bene sciant iactare. Et marscalci regis adducant eis petras in saumas viginti, si opus est.*